

## **Antrag des Büros**

vom 28. Oktober 2019

**(2014/335 – Weisung vom 29.10.2014)**

**Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs gegen die Umzonung des Grundstücks Kat. Nr. FL1015 von der Freihaltezone in die Landwirtschaftszone, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE Nr. 0144/2019), Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich**

### **Formelles**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. November 2016 (GRB Nr. 2458) eine Änderung der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Bestandteil dieses Entscheids war die Umzonung des Grundstücks Kat. Nr. FL1015 von der Freihaltezone in die Landwirtschaftszone. Gegen diesen Entscheid wurde Rekurs erhoben. Mit Entscheid vom 18. Mai 2018 wies das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs ab. Die Rekurrierenden gelangten daraufhin an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, das die Streitsache zur Neu Beurteilung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich zurückwies.

Mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 hat das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs gutgeheissen. Demgemäss wird die mit dem Beschluss des Gemeinderats Zürich vom 30. November 2016 und Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 veranlasste Umzonung des Grundstücks in die Landwirtschaftszone aufgehoben.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. GG in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

### **Erwägungen**

Mit der Festsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom 30. November 2016 hat der Gemeinderat die streitbetroffene Parzelle von der Freihaltezone in eine kommunale Landwirtschaftszone umgezont. Da sich die Parzelle im Eigentum der Stadt Zürich befindet, wird durch diesen Entscheid keine private Eigentümerschaft tangiert. Die Landwirtschaftszone gerät mit der Schutzverordnung Fluntern nicht in Konflikt. Somit stellt der Erhalt und die Pflege der Magerwiese im Sinne der Schutzverordnung auch in der Landwirtschaftszone ohne weiteres eine zonenkonforme Nutzung dar.

Das Baurekursgericht des Kantons Zürich erkennt demgegenüber im Rahmen seiner Neu Beurteilung, dass die Schutzverordnung Fluntern die Parzelle als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten schützt und alle mit den Schutzzielen nicht zu vereinbarenden Tätigkeiten verbietet. Dergestalt ist im Schutzgebiet weder Pflanzenbau, inkl. die Erstellung und die Bewirtschaftung eines Rebbergs, noch Tierhaltung oder Milchwirtschaft zulässig.

2 / 2

Die Mehrheit des Büros hält am Beschluss des Gemeinderats fest und beantragt dem Gemeinderat, den Entscheid an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weiterzuziehen.

Die Minderheit stellt aus den Erwägungen des Baurekursgerichts fest, dass die Umzonung von der heutigen Freihaltezone in die Landwirtschaftszone weder zweckmässig noch sachgerecht ist und die Ausführungen des Gerichts nachvollziehbar sind. Die Nutzungsmöglichkeiten der Magerwiese sind durch die Schutzverordnung Fluntern abschliessend bestimmt, was auch eine Zuweisung in die Landwirtschaftszone nicht ändern würde. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die nächste Rechtsmittelinstanz diesen Entscheid stützen wird. Demgemäss soll auf einen Weiterzug an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich verzichtet werden.

---

Die Mehrheit des Büros beantragt:

Gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 18. Oktober 2019 (R1S.2018.05083, BRGE Nr. 0144/2019) zum Rekurs gegen die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Umzonung des Grundstücks Kat. Nr. FL1015 von der Freihaltezone in die Landwirtschaftszone, wird beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben.

Die Minderheit des Büros beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 18. Oktober 2019 (R1S.2018.05083, BRGE Nr. 0144/2019) zum Rekurs gegen die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Umzonung des Grundstücks Kat. Nr. FL1015 von der Freihaltezone in die Landwirtschaftszone, an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

|             |  |
|-------------|--|
| Mehrheit:   | Dr. Davy Graf (SP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP) |
| Minderheit: | Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), 2. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Karin Meier-Bohrer (Grüne)                            |
| Enthaltung: | 1. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Mark Richli (SP)   |

Für das Büro

Präsident Heinz Schatt (SVP)  
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste